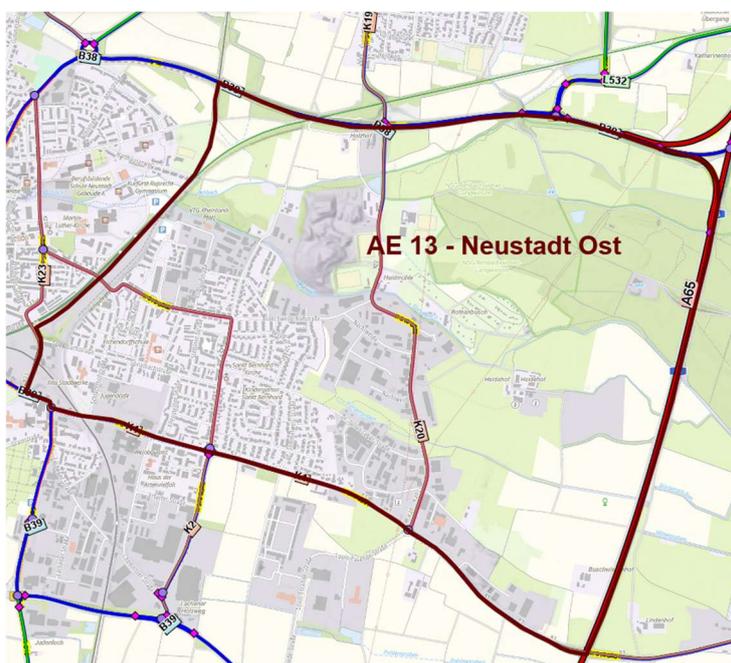


## Bestimmung des Gemeindeanteils

Abrechnungseinheit: **Neustadt-Ost (Nr. 13)**

### Allgemein

Beim wiederkehrenden Beitrag ist der Gemeindeanteil in der Ausbaubeitragssatzung festzulegen und beträgt mindestens 20 v. H. (§ 10a Abs. 3 KAG). Maßgeblich für das aktuelle Recht ist, dass der gesamte innerhalb der öffentlichen Einrichtung von Anliegergrundstücken ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr als Anliegerverkehr und der überörtliche Verkehr, der Verkehr zwischen mehreren öffentlichen Einrichtungen von Anbaustraßen sowie der Verkehr in und aus dem Außenbereich als Durchgangsverkehr zu bewerten ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 09. September 2015 – 6 A 10447/15). Der Fahrzeugverkehr auf Ortsdurchfahrten bleibt unberücksichtigt (OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 21. Januar 2021 – 6 B 11302/20).



(Übersicht der klassifizierten Straßen in der Abrechnungseinheit)

Unter Berücksichtigung dessen ergibt sich folgendes Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr:

#### 1. Anliegerverkehr

Die Wohnbebauung in der Abrechnungseinheit ist im westlichen und mittleren Bereich geprägt von überwiegenden zwei- und mehrgeschossigen Gebäuden. Dem schließt sich unmittelbar im östlichen Bereich ein hoch frequentiertes Gewerbegebiet (Nachtweide) an.

Neben des zu berücksichtigten Anliegerverkehrs des o. g. reinen Wohngebiets zählt zum Anliegerverkehr insbesondere der ausgelöste Verkehr von und zu:

- den Stadtwerken,
- dem Eigenbetrieb Stadtentsorgung (ESN),
- der Abteilung 250 (Stadtbild und Grün) der Verwaltung,
- der TÜV Prüfstelle Neustadt,
- der Dauerkleingartenanlage „Rothenbusch“,
- mehreren Gewerbetreibenden wie z. B. Autowerkstätten und Autohäuser, insbesondere die in der „Nachtweide“,

- diversen Einzelhandelsgeschäften (z. B. C&C Großmarkt, Edeka, Penny),
- sozialen Einrichtungen (z. B. Eichendorff-Schule, Caritas Spiel- und Lernstube),
- mehreren Dienstleistungen und Freiberuflern sowie Gastronomiebetrieben,
- diversen Sporteinrichtungen wie Fitnessclubs und
- den sonstigen Zielen wie bspw. dem Tierschutzverein, mehreren Kindertagesstätten, der Kirche St. Bernhard, Paketshops, der Bügerecke/dem Bürgercafé und Tankstellen.

## 2. Durchgangsverkehr

Der hauptsächliche Fahrzeugdurchgangsverkehr findet überwiegend in Richtung Innenstadt und in Richtung des Ortsbezirks Mußbach sowie in Richtung der Autobahn 65 auf den stark befahrenen

- a) nicht klassifizierten Verkehrsanlagen wie der Schlachthof-, Spitalbach- und Branchweilerhofstraße (in östlicher Richtung ab der Einmündung Adolf-Kolping-Straße bis zur Abzweigung „Nachtweide“),
- b) klassifizierten Straßen
  - K 2 (namentlich Adolf-Kolping-Straße und ab deren Einmündung die Branchweilerhofstraße Richtung Westen) und
  - auf der K 20 (namentlich Nachtweide und im weiteren Verlauf Branchweilerhofstraße zum Kreisverkehr an der B 38 bzw. zum Autobahnzubringer) statt.

Der Fahrzeugverkehr auf den klassifizierten Straßen sowie der Verkehr auf der K 1 (namentlich Speyerdorfer Straße als Abgrenzungslinie) bleibt allerdings wie oben erwähnt unberücksichtigt.

Darüber hinaus ist auch der Verkehr in und aus dem Außenbereich wie dem Reitplatz (Reitclub NW e. V.), der Guttschänke „Holzhof“ und einem landwirtschaftlichen Betrieb zu beachten. Zudem ist der Verkehr, der die Abrechnungseinheit zum nahegelegenen Bahnhofpunkt „Böbig“ und zu den nahegelegenen Bildungseinrichtungen wie Kurfürst-Ruprecht-Gymnasium und BBS Neustadt quert, zu berücksichtigen.

Fußläufiger Durchgangsverkehr ist, wenn überhaupt, nur in geringem Umfang festzustellen.

## 3. Besonderheiten Bushaltestellen

Beim wiederkehrenden Ausbaubeitrag stellt das Aufkommen des fußläufigen Verkehrs, der zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Bushaltestelle führt und aus der Abrechnungseinheit stammt, Anliegerverkehr dar (OVG RP, Ur. v. 16.03.2010 – 6 A 11146/09.OVG).

Für den Fahrverkehr gilt, dass der von den Bussen ausgelöste Fahrverkehr des ÖPNV dem Durchgangsverkehr zuzuordnen ist. Die Frequenz der Busfahrten fällt im Vergleich zu dem sonstigen Verkehrsaufkommen von PKW und LKW zahlenmäßig aber nicht erheblich ins Gewicht und dürfte sich daher bei der Entscheidung über die Höhe des Gemeindeanteils im Ergebnis nicht auswirken (vgl. OVG RP, Ur. v. 11.05.2020 – 6 A 11143/19.OVG), zumal sich vier von acht Haltestellen auf klassifizierten Straßen befinden.

### Ergebnis:

Der Gemeindeanteil wird daher mit

45 v.H. - stark erhöhter Durchgangsverkehr, aber noch überwiegender Anliegerverkehr - bewertet.